

besonders die reibungslose vorfristige Ablieferung, zu gewährleisten, haben die Erfassungsstellen der VEAB bis zum 25. Juni Abnahmepläne für ihr Einzugsgebiet aufzustellen.

(2) Die Abnahmepläne für die Erfassungsstellen sind auf der Grundlage der vorfristigen Erfüllung der Ablieferungspläne der Gemeinden und des Unterbringungsplanes des VEAB unter Anleitung seiner Fachabteilung in engster Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern und den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und VdGB (BHG) auszuarbeiten.

(3) In den Abnahmeplänen der Erfassungsstellen sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- a) Angabe der Erfassungslager, in denen die pflanzlichen Erzeugnisse (erforderlichenfalls aufgeschlüsselt nach Kulturarten) von den Erzeugern bestimmter Gemeinden abgeliefert werden;
- b) Angabe der zeitlichen Reihenfolge der Anlieferung an die Erfassungsstellen oder Erfassungslager von den Erzeugern bestimmter Gemeinden;
- c) Angabe der Erfassungsstellen oder Erfassungslager, in denen die Qualitätsanalysen für die abgelieferten Erzeugnisse ermittelt werden, sofern nicht alle Erfassungslager mit vollständigen Laboratoriumsgeräten ausgerüstet sind;
- d) die Abstimmung des Abnahmeplanes mit dem Arbeitskräfteplan und der Einsatz der Arbeitskräfte nach einem Arbeitszeitplan.

(4) Mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind zur reibungslosen Abnahme und Vermeidung von Wartezeiten besondere Vereinbarungen über die Anlieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten an die Erfassungsstellen oder Erfassungslager auf der Grundlage der vorfristigen Erfüllung der Erfassungspläne zu treffen und im Abnahmeplan zu berücksichtigen.

§ 5

Transportpläne

(1) Durch die Abteilungen Erfassung, Aufkauf und Warenbewegung der VEAB sind auf der Grundlage des Unterbringungsplanes Transportpläne auszuarbeiten, in die insbesondere folgende Maßnahmen aufzunehmen sind:

- a) die umzulagernden Mengen, die Umlagerungstermine und die erforderlichen Transportmittel unter Festlegung bestimmter Silos und Lager für die Aufnahme von Erzeugnissen für die Umlagerung aus Behelfs- und Auswechslagern;
- b) die Auslieferungsmengen, Auslieferungstermine und die erforderlichen Transportmittel zur vertragsgemäßen Belieferung der Bedarfsträger unter Festlegung bestimmter Auslieferungslager;
- c) der Einsatz der VEAB-eigenen Fahrzeuge unter voller Ausnutzung ihrer Ladekapazität;
- d) Ermittlung und Festlegung des Eisenbahn- und Schiffstransporttraumes sowie des von der ATG benötigten Transporttraumes; rechtzeitige und laufende Anforderung des Transporttraumes und die volle Ausnutzung der Ladekapazität §

§ 6

Trocknung von Ölsaaten

(1) Zur schnellen und reibungslosen Trocknung der erfaßten und aufgekauften Ölsaaten sind durch die VEAB Trocknungspläne bis zum 15. Mai 1953 auszuarbeiten, die die volle Ausnutzung der vorhandenen Trocknungskapazitäten sichern.

(2) Auf der Grundlage der Trocknungspläne der VEAB haben die VEAB bis zum 6. Juni 1953 Trocknungspläne für ihren Bereich auszuarbeiten, die die reibungslose Aufnahme der zu trocknenden Ölsaaten in den Lagerräumen der Trocknungsbetriebe und die zügige Auslagerung und Unterbringung der getrockneten Ölsaaten vorsehen. Verträge über die Trocknung von Ölsaaten durch Verarbeitungsbetriebe sind rechtzeitig abzuschließen.

(3) Der Transport der Erzeugnisse zu und von den Trocknungsbetrieben ist in den Transportplänen der VEAB mit aufzunehmen.

(4) Alle im Kreis vorhandenen Trocknungsanlagen sind für die Trocknung von Getreide mit hohem Feuchtigkeitsgehalt auszunutzen.

(5) Trocknungsanlagen sind bis zum Tag der Aufnahmebereitschaft der VEAB für die Ernte 1953 in einen einsatzfähigen Zustand zu bringen.

§ 7

Abnahmeinventar

(1) Das für die Abnahme erforderliche Inventar und die labortechnischen Geräte sind vollständig und in einwandfreier Beschaffenheit bereitzustellen; dies gilt u. a. besonders für folgende Geräte und Materialien:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) Dezimalwaagen und Gewichte | g) Käfersiebe |
| b) Hektoliterwaagen | h) Lupen |
| c) Feuchtigkeitsbestimmer | i) Erbsen-Siebsätze |
| d) Schrotmühlen | j) Getreide-Siebsätze (zur Ermittlung der Gerstenqualität) |
| e) Analysenwaagen | |
| f) Probegläser und -beutel | k) Sack-Karren |

(2) Die Eichung sämtlicher Waagen und Meßgeräte ist nach den gesetzlichen Bestimmungen termingemäß durchzuführen.

(3) Das Sackmaterial ist durch Säuberung, Entwesung und Instandsetzung vollständig bereitzustellen.

(4) Die für die Abrechnung und Verbuchung erforderlichen Arbeitsunterlagen sind in den Erfassungsstellen und Erfassungslagern vollständig vorzubereiten.

(5) Soweit eine Erfassung von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten bei privaten Mühlen oder anderen privaten Verarbeitungsbetrieben vorgenommen werden muß, ist die Abnahme durch einen Mitarbeiter der VEAB durchzuführen. Die Qualitätsbestimmung ist durch eine Erfassungsstelle oder ein Erfassungslager der VEAB vorzunehmen.

§ 8

Qualifizierung der Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiter der VEAB, insbesondere der Erfassungsstellen und Erfassungslager, sind über die Bedeutung der vorfristigen Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der verlustlosen Lagerung der erfaßten und aufgekauften Erzeugnisse zu schulen und zur Sicherung der reibungslosen und ordnungsgemäßen Durchführung der Abnahme und Lagerung und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch spezielle Schulungen zu qualifizieren.

(2) Die Ausbildung der erforderlichen Anzahl von Probenehmern, Wägern und Feuchtigkeitsbestimmern ist bis zum 6. Juni 1953 durchzuführen.

(3) Zur Aufklärung der Erzeuger über die Bedeutung der Planerfüllung und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Gesunderhaltung der landwirtschaftlichen Er-